



Inhalt:

1. Bekanntmachung des 2. Nachtrages vom 29. Juni 2021
zu der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 10. Juli 2019
Seite 2
2. Bekanntmachung des 2. Nachtrages vom 29. Juni 2021
zu der Zuständigkeitsordnung vom 23. Dezember 2004
Seite 4
3. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 6
4. Bekanntmachung LIN 101 „Altsiedlung“, 1. Änderung – Öffentliche Auslegung -
Seite 7
5. Aufgebot eines Sparkassenbuches
Seite 9
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 9

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 52

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Bekanntmachung
des 2. Nachtrages vom 29. Juni 2021
der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 10. Juli 2019**

I

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW Seite 201 bis 214), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

(6) Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen.

Fraktionssitzungen können zur Vorbereitung der Gremienarbeit als Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.

Die Anzahl von Online-Fraktionssitzungen wird analog § 10 (1, 2) dieser Hauptsatzung der auf 40 beschränkten Anzahl von Sitzungen pro Jahr angerechnet. Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Online-Fraktionssitzungen erfolgt analog § 10 (1, 2) dieser Hauptsatzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

II

Dieser 2. Nachtrag zu der Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zu der Hauptsatzung vom 10. Juli 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 1. Juli 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 2. Nachtrages vom 29. Juni 2021
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kamp-Lintfort vom 23. Dezember 2004**

I

Präambel:

Aufgrund der §§ 41, 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 9 und 12 der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 10. Juli 2019 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 folgenden 1. Nachtrag zu der Zuständigkeitsordnung vom 23. Dezember 2004 beschlossen:

II. Pflichtausschüsse

§ 3 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

**§ 3
Haupt- und Finanzausschuss**

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über

- d) Vorrangeinräumung sowie Rangänderung bei zugunsten der Stadt grundbuchlich eingetragenen Sicherungsrechten außerhalb des sozialen Wohnungsbaues, wenn durch die Änderung das Sicherungsrecht nicht mehr innerhalb von 80 % des Verkehrswertes beziehungsweise der geschätzten und auf Angemessenheit überprüften Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens liegt.

II

Dieser 2. Nachtrag zu der Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 29. Juni 2021 zu der Zuständigkeitsordnung vom 23. Dezember 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 1. Juli 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Heinrich Weber

Das Land NRW, vertreten durch das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort als Unterhaltsvorschusskasse hat für Herrn Sebastian Heinrich, letzte bekannte Anschrift Ringstraße 364, 2. OG bei Lehmann, 47475 Kamp-Lintfort, eine Inverzugsetzung über Unterhaltsvorschussleistungen vom 29.06.2021, 51-Dü, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Amt für Schule, Jugend und Sport, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Kamp-Lintfort, 29. Juni 2021
Stadt Kamp-Lintfort
Amt für Schule, Jugend und Sport
Im Auftrag
gez. Düesberg

Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 1. Änderung - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2021 den Entwurf des Bebauungsplans LIN 101 „Altsiedlung“, 1. Änderung gebilligt, sowie den Beschluss gefasst, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Planungsziel & Plangebiet

Im Zentrum der Altsiedlung liegt das so genannte Lutherhaus, welches bislang als Gemeindezentrum der evangelischen Kirchengemeinde Lintfort genutzt wurde. Die Grafschafter Diakonie beabsichtigt nun, in dem Gebäude eine ambulante Tagespflege mit rund 30 Plätzen zu errichten. Damit soll der insbesondere in der Altsiedlung gestiegenen Nachfrage nach Tagesplätzen für pflegebedürftige Personen nachgekommen werden. In der Umsetzung des Projektes besteht insofern ein öffentliches Interesse zur Wahrung der Gesundheitsvorsorge.

Das Lutherhaus sowie einige daran angrenzende private Wohnhäuser sind in dem seit dem 28.08.1981 rechtskräftigen Bebauungsplan LIN 101 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Konfessionelle Einrichtung“ festgesetzt. Das geplante Vorhaben ist mit diesen planungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Zur Umsetzung des Vorhabens soll der Bebauungsplan geändert und die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche entsprechend der neuen, gesundheitlichen Nutzung ergänzt werden. Zum anderen sollen durch die Änderung die Festsetzungen im Bereich der Wohngrundstücke an die tatsächliche Wohnnutzung angepasst werden. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Beteiligungszeitraum

Die öffentliche Beteiligung am Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 9. Juli 2021 bis zum 9. August 2021.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse: planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden. Sofern Sie sich die Unterlagen postalisch zusenden lassen möchten, können Sie sich unter 02842/912-425 mit dem Planungsamt in Verbindung setzen. Die Form der Auslegung entspricht den Vorgaben des § 3 Planungsicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Kontaktaufnahme

Wir bieten Ihnen an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der nachfolgend genannten Dienstzeiten unter 02842/912-425 telefonisch zu erörtern und sich über die Planungen zu informieren. Sofern darüber hinaus eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus gewünscht ist, bitten wir Sie, sich vorab während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) unter 02842/912-425 mit dem Planungsamt in Verbindung zu

setzen, damit wir Ihnen eine Einsichtnahme unter geschützten Bedingungen nach Absprache ermöglichen können.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 30. Juni 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201380161 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. März 2021

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202519447, 3202657320, 3203066927 (alte Nr. 103066924), 3235013749 (alte Nr. 135013746), 4798214716 (alte Nr. 28214716, 4798219210 (alte Nr. 28219210) und 4798322253 (alte Nr. 28322253) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Juni 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

